## Verordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation in der hessischen Justiz Vom 29. November 2017

#### Artikel 11)

#### Justiz-Informationstechnik-Verordnung (JustITV)

Aufgrund

#### 1. des

- a) § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 4 und Satz 2 des Kapitalanleger Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), in Verbindung mit § 34 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung vom 21. Oktober 2015 (GVBl. 2016 S. 2), geändert durch Verordnung vom 25. November 2017 (GVBl. S. 362),
- b) § 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2015 (BGBl. I Dezember S. 2565), in Verbindung mit § 27 Nr. 3 der Justizdelegationsverord-
- c) § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), in Verbindung mit § 33 der Justizdelegationsverordnung,

## 2. des

- a) § 298a Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. 2745), in Verbindung mit § 31 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
- b) § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. De-

- zember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), in Verbindung mit § 29 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung,
- c) § 46e Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), in Verbindung mit § 36 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
- d) § 55b Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), in Verbindung mit § 36 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
- e) § 65b Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), in Verbindung mit § 36 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
- f) § 52b Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), in Verbindung mit § 36 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
- g) § 81 Abs. 4 Satz 1, 2, 4 und 5 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 28 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung,
- h) § 110b Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in Verbindung mit § 35 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
- § 11 Abs. 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 34 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung,

#### 3. des

a) § 55a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung

- der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), in Verbindung mit § 27 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung,
- b) § 8a Abs. 2 Satz 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, in Verbindung mit § 27 Nr. 3 der Justizdelegationsverordnung,
- c) § 126 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 28 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
- d) § 7 Abs. 3 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
- e) § 387 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 29 Nr. 4 der Justizdelegationsverordnung,

#### 4. des

- a) § 979 Abs. 1b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 32 der Justizdelegationsverordnung,
- b) § 814 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 31 Nr. 3 der Justizdelegationsverordnung

verordnet die Ministerin der Justiz:

#### Inhaltsübersicht

## **ERSTER TEIL**

#### Elektronischer Rechtsverkehr

- § 1 Eröffnung der elektronischen Kommunikation
- § 2 Verpflichtung zur elektronischen Einreichung
- § 3 Form der Einreichung
- § 4 Technische Einreichungs- und Bearbeitungsvoraussetzungen
- § 5 Ersatzeinreichung
- § 6 Datenverarbeitung

#### **ZWEITER TEIL**

## Elektronische Aktenführung

- § 7 Anordnung der Führung elektronischer Akten
- § 8 Bildung der Akten in Ordnungswidrigkeitenverfahren
- § 9 Bildung der Akten aus elektronischen Dokumenten und Papierdokumenten
- § 10 Ersatzmaßnahmen
- § 11 Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

- § 12 Datenschutz und Datensicherheit
- § 13 Datenverarbeitung

#### DRITTER TEIL

#### Elektronisches Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister und maschinell geführtes Grundbuch

- § 14 Führung in maschineller Form
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Einsicht in Registerdaten und das maschinell geführte Grundbuch
- § 17 Ersatzregister und Ersatzgrundbuch
- § 18 Verzicht auf Beglaubigungen

#### **VIERTER TEIL**

#### Internetversteigerung

- § 19 Versteigerungsplattform
- § 20 Zulassung
- § 21 Registrierung und Aufhebung
- § 22 Ausschluss
- § 23 Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung
- § 24 Versteigerungsbedingungen und Verfahren
- § 25 Anonymisierung

#### FÜNFTER TEIL

## Schlussbestimmungen

- § 26 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage (zu § 7 Abs. 1)

## ERSTER TEIL Elektronischer Rechtsverkehr

§ 1

# Eröffnung der elektronischen Kommunikation

Bei den hessischen Gerichten ist die Einreichung elektronischer Dokumente in Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und betreffend das elektronische Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister sowie die Tabellen und Verzeichnisse nach der Insolvenzordnung eröffnet.

§ 2

#### Verpflichtung zur elektronischen Einreichung

In Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind Schriftsätze als elektronische Dokumente bei dem zuständigen Gericht einzureichen.

#### § 3

#### Form der Einreichung

- (1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte bestimmt.
- (2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.
- (3) Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.
- (4) Das elektronische Dokument darf keine Schadsoftware enthalten.

#### § 4

Technische Einreichungs- und Bearbeitungsvoraussetzungen

Die auf der Homepage des Hessischen Ministeriums der Justiz bekanntgegebenen technischen Voraussetzungen zur Einreichung und Bearbeitung elektronischer Dokumente sowie die Anforderungen an die elektronischen Dokumente sind einzuhalten.

#### § 5

## Ersatzeinreichung

- (1) Ist eine Übertragung an die elektronische Poststelle nicht möglich, insbesondere, weil die Dokumentenanzahl oder das Datenvolumen entsprechend der Bekanntgabe nach § 4 überschritten werden, kann die Einreichung abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 auf einem physikalischen Datenträger erfolgen. Dabei ist die Unmöglichkeit der Übermittlung nach § 3 darzulegen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 sind die nach § 4 bekanntgegebenen Bearbeitungsvoraussetzungen nach § 4 einzuhalten, soweit sie nicht den elektronischen Übermittlungsvorgang betreffen.
- (3) Ist die Einreichung elektronischer Dokumente weder über die elektronische Poststelle noch nach Abs. 1 möglich, sind die Dokumente in Papierform einzureichen.

#### § 6

#### Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag der Gerichte durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung.

## ZWEITER TEIL Elektronische Aktenführung

#### § 7

Anordnung der Führung elektronischer Akten

Anlage

(1) Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Behörden werden die Akten in den genannten Verfahren, die ab dem dort angegebenen Zeitpunkt angelegt werden, elektronisch geführt.

(2) Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden in Papierform geführt; dies betrifft auch von anderen Gerichten, insbesondere wegen Unzuständigkeit abgegebene Verfahren, soweit die Akten dort zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt wurden.

#### δ8

## Bildung der Akten in Ordnungswidrigkeitenverfahren

Für die in der Anlage genannten Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), oder dem Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214), bei den Amts- und Staatsanwaltschaften sind die Akten aus den Dokumenten zu bilden, die in den Fällen der

- Nr. 2 von dem Regierungspräsidium Kassel.
- 2. Nr. 4 von dem Regierungspräsidium Gießen,
- Nr. 6 von dem Regierungspräsidium Kassel oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als örtliche Ordnungsbehörde

elektronisch übermittelt werden. Für jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen.

#### § 9

Bildung der Akten aus elektronischen Dokumenten und Papierdokumenten

- (1) Schriftstücke und sonstige Unterlagen in Papierform (Papierdokumente), die nach Anlegung der elektronischen Akte eingereicht werden, sind in elektronische Dokumente umzuwandeln und in dieser Form zur Akte zu nehmen. Satz 1 gilt nicht für Papierdokumente, deren Übertragung wegen ihres Umfanges oder ihrer sonstigen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre, sowie in Papierform geführte Akten anderer Instanzen und Beiakten.
- (2) Aus elektronischen Dokumenten und nach Abs. 1 Satz 2 beibehaltenen Papierdokumenten, die dieselbe Angelegenheit betreffen, ist eine Akte zu bilden. In den Fällen des Satz 1 muss beim Zugriff auf einen Aktenteil auf den anderen Aktenteil hingewiesen werden.

## § 10

#### Ersatzmaßnahmen

Im Falle anhaltender technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte kann die Leitung des Gerichts oder der Behörde für die von den Störungen betroffenen Sachgebiete anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form umzuwandeln, sobald die Störung behoben ist. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 11

# Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

- (1) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die gerichtsinterne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen.
- (2) Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren, das insbesondere gewährleistet, dass
- die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist (Verfügbarkeit),
- die Funktionen der elektronischen Akte nur genutzt werden können, wenn sich der Benutzer dem System gegenüber identifiziert und authentisiert (Identifikation und Authentisierung),
- 3. die eingeräumten Benutzungsrechte im System verwaltet werden (Berechtigungsverwaltung),
- die eingeräumten Benutzungsrechte vom System geprüft werden (Berechtigungsprüfung),
- die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der elektronischen Akte im System protokolliert wird (Beweissicherung),
- eingesetzte Backup-Systeme ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung),
- etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch Fehlfunktionen des Systems durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können (Unverfälschtheit),
- die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit),
- 9. der Austausch von Daten im System und bei Einsatz öffentlicher Netze sicher erfolgen kann (Übertragungssicherheit).

#### § 12

#### Datenschutz und Datensicherheit

Das Ministerium der Justiz ergreift dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Sicherstellung des Datenschutzes nach Maßgabe des § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Hierfür erstellt es oder eine von ihm bestimmte Stelle ein Sicherheitskonzept, das die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen festlegt.

#### § 13

#### Datenverarbeitung

Für die Vornahme der elektronischen Datenverarbeitung der elektronischen Akten gilt § 6 entsprechend.

#### **DRITTER TEIL**

#### Elektronisches Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister und maschinell geführtes Grundbuch

#### § 14

#### Führung in maschineller Form

Das Vereinsregister einschließlich die zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse und das Grundbuch werden in maschineller Form als automatisierte Datei geführt.

#### § 15

#### Datenverarbeitung

Für die Vornahme der elektronischen Datenverarbeitung zur Führung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters sowie des Grundbuchs gilt § 6 entsprechend.

#### § 16

Einsicht in Registerdaten und das maschinell geführte Grundbuch

Die Daten des bei einem Amtsgericht geführten

- Vereinsregisters sind den anderen in § 31 Abs. 1 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2017 (GVBl. S. 362) genannten Registergerichten,
- Handels- und Genossenschaftsregister sind den in § 32 Abs. 1 der Justizzuständigkeitsverordnung genannten Registergerichten,
- Grundbuchs sind den anderen Grundbuchämtern

zur Einsicht und Erteilung von Ausdrucken zugänglich zu machen.

#### § 17

## Ersatzregister und Ersatzgrundbuch

- (1) Ein Ersatzregister oder ein Ersatzgrundbuch in Papierform soll in der Regel angelegt werden, wenn die Vornahme der Eintragungen in das maschinell geführte Register oder Grundbuch länger als eine Woche nicht möglich ist.
- (2) Die Anordnung zur Führung des Ersatzregisters trifft die Leitung des Amtsgerichts.
- (3) Bei der Übernahme von Eintragungen aus dem Ersatzregister oder Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Register oder Grundbuch ist die Speiche-

rung des Schriftzugs von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzregister oder Ersatzgrundbuch in die automatisierte Datei übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk "Aus dem Ersatzregister/Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum …" abzuschließen. Das Ersatzregister oder Ersatzgrundbuch ist zu schließen. In der Aufschrift des Ersatzregisters oder Ersatzgrundbuchs ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: "Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Registers/Grundbuchs geschlossen am/zum …". § 70 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchverfügung gilt entsprechend.

#### § 18

## Verzicht auf Beglaubigungen

Der nach § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung beim Grundbuchamt vorzulegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster bedarf keiner Beglaubigung durch die zuständige Behörde, wenn der Auszug maschinell hergestellt wird. Anstelle der Beglaubigung ist auf dem Auszug die maschinelle Erstellung kenntlich zu machen.

# VIERTER TEIL Internetversteigerung

## § 19

#### Versteigerungsplattform

- (1) Zur Versteigerung von Fundsachen und unanbringbaren Sachen nach § 979 Abs. 1 Buchst. a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für die öffentliche Versteigerung nach § 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung im Internet wird die Versteigerungsplattform www.justiz-auktion.de bestimmt
- (2) Für die Versteigerung nach § 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 20 bis 25

## § 20 Zulassung

- (1) Zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind voll geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt im Aufgabenkreis der Vermögenssorge besteht, sind zugelassen, soweit ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Versteigerung im Internet erklärt hat.
- (2) Nicht zur Teilnahme an der Versteigerung einer bestimmten auf der Versteigerungsplattform eingestellten Sache zugelassen sind
- Personen, denen die Verfügungsbefugnis über diese Sache durch Ent-

- scheidung in einem strafrechtlichen Verfahren versagt worden ist,
- die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher, die oder der mit der Zwangsvollstreckung in dieser Sache beauftragt ist,
- die von ihr oder ihm nach § 450 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugezogenen Gehilfen,
- Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches der in Nr. 2 und 3 genannten Personen.

#### § 21

#### Registrierung und Aufhebung

- (1) Für die Teilnahme an der Versteigerung im Internet ist eine Registrierung erforderlich. Für die Registrierung sind ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort, der Name oder die Firma, die Anschrift, ein elektronisches Postfach sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum anzugeben. Änderungen der Daten nach Satz 2 sind mit Ausnahme der Änderung des Passworts unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Registrierte Personen oder Personengesellschaften können jederzeit in Textform unter Angabe der Daten nach Abs. 1 Satz 2 die Aufhebung ihrer Registrierung verlangen. Das Verlangen ist an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm (cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw. de) zu richten. Die Aufhebung der Registrierung lässt die Bindung an wirksam abgegebene Höchstgebote unberührt. Die Registrierung erlischt, wenn sich die registrierte Person oder Personengesellschaft zwei Jahre lang nicht auf der Versteigerungsplattform angemeldet hat.
- (3) Nach der Aufhebung oder dem Erlöschen der Registrierung sind die Daten nach Abs. 1 Satz 2 zu löschen, sobald diese zur Erfüllung und Abwicklung von Rechtsverhältnissen nicht mehr benötigt werden.

#### § 22

#### Ausschluss

- (1) Teilnehmende Personen oder Personengesellschaften können bei einem Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder § 24 Abs. 2 Satz 1 von der Versteigerung einer bestimmten auf der Versteigerungsplattform eingestellten Sache ausgeschlossen werden. Im Falle des § 817 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung sind sie von der Versteigerung auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher. Die betroffenen Personen oder Personengesellschaften werden von dem Ausschluss mit elektronischer Post in Kenntnis gesetzt. Der Ausschluss ist dem Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm mitzuteilen.
- (2) Bei mehrfachen Verstößen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und 2 können teilneh-

mende Personen oder Personengesellschaften von sämtlichen Versteigerungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm nach Anhörung in Textform. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

#### § 23

#### Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung

- (1) Die Versteigerung beginnt und endet zu den von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bestimmten Zeitpunkten. Zwischen Beginn und Ende der Versteigerung soll ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen.
  - (2) Die Versteigerung ist abzubrechen,
- 1. wenn die Zwangsvollstreckung einzustellen ist,
- 2. wenn die Zwangsvollstreckung zu beschränken ist und von der Beschränkung die Versteigerung der jeweiligen Sache betroffen ist,
- 3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 818 der Zivilprozessordnung),
- 4. wenn die Veräußerung des Gegenstandes aus Rechtsgründen unzulässig
- 5. wenn sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Beschreibung des Artikels unzutreffend ist.

Die Versteigerung ist abgebrochen, sobald die Versteigerungsplattform vom Betreiber infolge technischer Störungen innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten vor dem Ende der Versteigerung nicht im Internet zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Abbruch erlöschen die Gebote.

#### § 24

## Versteigerungsbedingungen und Verfahren

- (1) Versteigert werden die von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher auf der Versteigerungsplattform eingestellten Sachen. Im Ausgebot hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher
- 1. die Sache zu beschreiben,
- 2. zu erklären, ob und inwieweit die Sache auf Mängel, insbesondere auf ihre Funktionsfähigkeit untersucht worden
- 3. die Ablieferungs- und Zahlungsbedingungen darzustellen,
- 4. darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche nach § 806 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen sind,
- 5. das Mindestgebot nach § 817a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung sowie
- 6. Beginn und Ende der Versteigerung anzugeben.

Für die Versteigerung ist die Beschreibung nach Satz 2 Nr. 1 maßgeblich.

- (2) Die Abgabe von Geboten mittels nicht autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. Ein Übergebot hat mindestens in den vom Mindestgebot abhängigen, automatisch angezeigten nächst höheren Steigerungsschritten zu erfolgen. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird. Der Zuschlag ist der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste, wenigstens das Mindestgebot erreichende Gebot abgegeben hat (§ 817 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung). Sie wird von dem Zuschlag mit elektronischer Post benachrichtigt.
- (3) Der Meistbietende wird über die Ablieferungs- und Zahlungsbedingungen nochmals mit elektronischer Post informiert. Kaufgeld und anfallende Versandkosten sind spätestens zehn Tage nach Absendung der Information nach Satz 1 fällig. Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn das Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt worden sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. Wird die zugeschlagene Sache versandt, so gilt die Ablieferung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt. Im Übrigen bleiben hinsichtlich Zuschlag, Ablieferung und Mindestgebot die §§ 817 und 817a der Zivilprozessordnung unberührt.

#### § 25

#### Anonymisierung

Die Angaben zur Person des Schuldners sind vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten der Bieter anonymisiert werden können.

## FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen

## § 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

- 1. die Verordnung zur Bestimmung von Versteigerungsplattformen zur Versteigerung von Fundsachen und unanbringbaren Sachen vom 16. August 2010 (GVBl. S. 297)²), geändert durch Verordnung vom 2. November 2015 (GVBl. S. 394),
- 2. die Verordnung über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung vom 10. Juni 2010 (GVBl. S. 172)<sup>3</sup>), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 293).

#### § 27

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Hebt auf FFN 231-51 <sup>3</sup>) Hebt auf FFN 20-34

#### Anlage (zu § 7 Abs. 1)

Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
1.	Amtsgericht Kassel	Verfahren wegen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide des Regierungspräsidiums Kassel in Ordnungswidrigkeitenverfahren nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes mit Ausnahme der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)	1. Januar 2008
2.	Staatsanwaltschaft Kassel	Verfahren wegen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide des Regierungspräsi- diums Kassel in Ordnungswidrigkeiten- verfahren nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes	1. Januar 2008
3.	Amtsgericht Limburg an der Lahn, Zweigstelle Hadamar	Verfahren wegen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide des Regierungspräsi- diums Gießen in Ordnungswidrigkeiten- verfahren nach den §§ 8 und 8a des Fahr- personalgesetzes	1. November 2011
4.	Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn	Verfahren wegen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide des Regierungspräsidi- ums Gießen in Ordnungswidrigkeitenver- fahren nach den §§ 8 und 8a des Fahrper- sonalgesetzes	1. November 2011
5.	Amtsgericht Frankfurt am Main	Verfahren wegen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide des Regierungspräsidi- ums Kassel und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main als örtliche Ordnungs- behörde in Ordnungswidrigkeitenverfah- ren nach den §§ 24 und 24a des Straßen- verkehrsgesetzes mit Ausnahme der Ver- fahren gegen Jugendliche und Heran- wachsende nach dem Jugendgerichtsge- setz	1. Januar 2013
6.	Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main	Verfahren wegen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide des Regierungspräsidi- ums Kassel und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main als örtliche Ordnungs- behörde in Ordnungswidrigkeitenverfah- ren nach den §§ 24 und 24a des Straßen- verkehrsgesetzes, soweit im gerichtlichen Verfahren das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig ist	1. Januar 2013

## Artikel 24)

## Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

Aufgrund des

§ 55a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), in Verbindung mit § 27 Nr. 1 der Justiz-

- delegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), geändert durch Verordnung vom 25. November 2017 (GVBl. S. 362),
- § 387 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), in Verbindung mit § 29 Nr. 4 der Justizdelegationsverordnung,
- 3. § 79 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit

- § 27 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
- § 9 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesell-schaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565), in Verbindung mit § 27 Nr. 4 der Justizdelegationsver-
- § 81 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 93 Satz 1 und 2 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 28 Nr. 10 der Justizdelegationsverordnung

verordnet die Ministerin der Justiz:

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2017 (GVBl. I S. 362), wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 33 folgende Angabe eingefügt:
  - "§ 33a Grundbuch"
- 2. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
- 3. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird aufgeboben.
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 4. Nach § 33 wird als § 33a eingefügt:

"§ 33a

#### Grundbuch

Zuständige Behörde für die Genehmigung des Abrufs von Daten im automatisierten Abrufverfahrens nach § 133 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main."

## Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2017

Die Hessische Ministerin der Justiz Kühne-Hörmann